

Ergänzende Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen (AVB), Stand August 2017

1. Leistungsumfang

Mit den im Leistungsverzeichnis enthaltenen Angaben über die jeweiligen Lieferungen und/oder Leistungen (Bauteil, Ausführung, Bauart, Baustoff, Abmessungen usw.) gelten auch der Herstellungsvorgang und - ablauf bis zur fertigen Lieferungs- und/oder Leistungserbringung nach dem Stand der Technik, den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen und der im ÖNORMEN-Verzeichnis enthaltenen Normen (unter Ausschluss etwaiger darin enthaltener Bestimmungen rechtlicher Natur) als ausreichend beschrieben. Festgehalten wird, dass die Miteinbeziehung der ÖNORM B2110 in das Vertragsverhältnis ausdrücklich ausgeschlossen wird. Sämtliche in den genannten Normen enthaltenen Beschreibungen über Ausführung, Nebenleistungen, Bauhilfsstoffe, Aufmaß und Abrechnung usw. werden in den Texten des Leistungsverzeichnisses nicht mehr angeführt - sofern nicht anderslautend im Leistungsverzeichnis beschrieben. Alle im Leistungsverzeichnis enthaltene Angaben sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Bei Widersprüchen in den Angaben im Leistungsverzeichnis gilt grundsätzlich nachstehende Reihenfolge: Position, Vorbemerkungen zur jeweiligen Unterleistungsgruppe, Vorbemerkungen zur jeweiligen Leistungsgruppe, Leistungsgruppe 00.

Sofern im Leistungsverzeichnis nicht anderslautend angegeben, ist insb. Folgendes (ohne Anspruch auf Vollständigkeit der Aufzählung) in die Einheitspreise einzukalkulieren:

- Kosten für die Herstellung der Lager- und Arbeitsplätze sowie der Zufahrtswege einschließlich der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Die Kosten für die Herstellung der notwendigen Wasser- und Stromanschlüsse, ebenso die anfallenden Kosten für Verbrauch von Strom und Wasser sowie eventuelle Zählergebühren. Sollte seitens der Baufirma ein Bauprovisorium errichtet werden, darf daran von anderen Auftragnehmern (nachstehend kurz „AN“) des Auftraggebers (nachstehend kurz „AG“) angeschlossen werden. Anfallende Kosten sind mit der Baufirma direkt zu verrechnen.
- Kosten für Unterkünfte der Arbeiter und Angestellten, Kosten für die Bereit- und Instandhaltung der Baustelleneinrichtung samt Telefon und Baustellenregie während der Bauzeit sowie der jahreszeitlich bedingten Stilllegezeiten, bzw. die Kosten für den mehrmaligen Zu- und Abtransport von Geräten und Baustoffen.
- Kosten für sämtliche Schlechtwetter- oder sonstige Ausfallstage an denen keine oder nur geringe Arbeitsleistung vollbracht wird.
- Kosten für alle Sondererstattungen (wie insb. nach ÖNORM B2061) wie z.B. Wege-, Trennungs- und Nächtigungsgelder, sämtliche Zulagen, Auslösen, Familienheimfahrten, Fahrtkosten für An- und Rückreise usw.
- Kosten, die bei Benützung von öffentlichem Grund, wie Straßen, Plätze und dergleichen für Baustofflagerung, Gerüstaufstellung und Baustellentransport entstehen.
- Kosten, die durch Erschwernisse bei den Arbeiten infolge des Vorhandenseins von Einbauten, wie Stark- und Schwachstromkabeln, Gas- und Wasserleitungen, Kanälen und dergleichen erwachsen.
- Kosten für Nebenleistungen und Erschwernisse, die durch Maßnahmen für die Sicherheit und die Aufrechterhaltung des Verkehrs entstehen.

- Kosten für Absperrung, Beleuchtung, Abplankungen, Beschilderung, Bewachung und Sicherung der Baustelle während der gesamten Bauzeit.
- Kosten, die durch die Einhaltung aller baupolizeilichen, behördlichen, sicherheitstechnischen oder sonstigen amtlichen Vorschriften entstehen.
- Wenn im Leistungsverzeichnis nichts anderes angeführt ist, sind die Kosten der für die Leistungserbringung erforderlichen Geräte und Maschinen in die Einheitspreise einzurechnen. Einsatz von Maschinen und Geräten, welcher in der Kalkulation nicht vorgesehen war, bedingt keinerlei Ansprüche auf Mehrforderungen. Die Einheitspreise sind für den AN auch dann bindend, wenn wegen Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, ungünstiger Witterungseinflüsse oder wegen unvorhergesehener Verzögerungen vorübergehend Arbeitsunterbrechungen entstehen. Der AG kann Anordnungen treffen und Arbeitsunterbrechungen verfügen, wenn nach seiner Anschauung bei Fortführung der Arbeiten deren Güte ungünstig beeinflusst würde (z.B. wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse).
- Soweit hierfür keine gesonderten Positionen angeführt sind, sind die Baustellengemeinkosten in die Einheitspreise einzukalkulieren. Mehrmaliges Umsetzen der Baustelleneinrichtung ist einzurechnen.

Geschoße und Raumhöhen:

Wenn nicht anders angegeben (gilt nur wenn dies auch bei der Angebotslegung zu erkennen war), gelten alle Leistungen ohne Unterschied der Geschosslage und Raumhöhen.

K-Blätter:

Der AN ist verpflichtet, K-Blätter (wie in der ÖNORM B 2061 beschrieben) auf Anforderung dem AG binnen 24 Stunden vorzulegen.

1.1 EDV-Kurztextleistungsverzeichnisse

Die Verwendung von EDV-Kurztextleistungsverzeichnis wird von AG nur unter Einhaltung nachstehender Bedingungen akzeptiert:

- a) Der Bieter erklärt, dass die Angebotspreise auf den Bedingungen des Vordruckes des AG basieren und diese in keinem Punkt abgeändert wurden.
- b) die Positionsnummern und Ausschreibungsmengen sind mit dem Originalleistungsverzeichnis ident.

1.2 Alternativangebote

Sollte der Bieter Alternativen für das gesamte Bauwerk oder einzelne Abschnitte vorschlagen, die dem AG Vorteile bringen, hat er ein diesbezügliches, ebenso kostenfreies, Alternativangebote zusätzlich zum ausgepreisten Leistungsverzeichnis einzureichen. Bei Alternativangeboten ist die Angebotssumme auszuweisen.

Pläne beziehungsweise aussagekräftige Dokumentationen über das ganz oder teilweise geänderte Projekt sind erforderlichenfalls beizulegen. Aus ihnen muss die gewählte Konstruktion eindeutig ersichtlich sein. Außerdem muss danach eine einwandfreie Massenermittlung möglich sein. Sollte mit dem Wahlvorschlag eine geänderte statische Berechnung verbunden sein, ist auch diese vorzulegen.

1.3 Bieterlücke

Setzt ein Bieter bei den entsprechenden Positionen in die hierfür vorgesehenen Zeilen keine Erzeugnisse seiner Wahl ein (= Bieterlücken), so gelten die im Leistungsverzeichnis beispielhaft angeführten Erzeugnisse als angeboten.

2. Erfüllung/Bauausführung

2.1 Allgemeines

Der AN hat die Lieferungen und/oder Leistungen vertragsgemäß auszuführen. Dabei hat er zusätzlich zu den anwendbaren Normen und gesetzlichen Bestimmungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Die entsprechende baubehördliche Einreichung wird vom AG durchgeführt.

2.2 Erfüllungsort

Als Erfüllungsort gilt die jeweilige, vertragsgegenständliche Baustelle des AG.

2.3 Bauausführung

2.3.1 Baustelleneinrichtung

2.3.1.1 Allgemeines

Für die Einrichtung und den Betrieb der Baustelle sowie für alle Vorkehrungen hinsichtlich der Durchführung des Baues sowie für die Baudurchführung selbst ist ausschließlich der AN verantwortlich.

2.3.1.1 Organe der Vertragspartner:

Zur Überwachung und Abnahme der Materiallieferungen und/oder Leistungen und sowie zur Regelung des Zusammenwirkens mehrerer AN kann vom AG eine örtliche Bauüberwachung bestellt werden. Die Überwachung erstreckt sich auf die vertragsgemäße Ausführung aller Lieferungen und/oder Leistungen.

Mit der Baudurchführung betraute leitende Organe des AN (Bauleiter/Polier) sind vor Baubeginn dem AG namhaft zu machen und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG ihren Aufgaben nicht enthoben werden. Während der Dauer der gesamten Arbeiten muss ständig eine Führungskraft des AN während der Arbeitszeit auf der Baustelle anwesend beziehungsweise telefonisch erreichbar sein. Bei eventueller, zeitweiser Verhinderung desselben ist durch den AN ein geeigneter bevollmächtigter Vertreter mit den für die Vertretung erforderlichen Fachkenntnissen beizustellen und dem AG unverzüglich schriftlich namhaft zu machen.

Der AG ist berechtigt, ihm nicht geeignet erscheinende Personen unter Angabe von Gründen abzulehnen oder deren Auswechslung zu verlangen sowie die genannten Personen von der Baustelle zu verweisen. Weiters ist der AG nicht verpflichtet, vor Eintritt in Verhandlungen/Gespräche mit Personen aus der Sphäre des AN deren Vollmacht/Auftrag nachzuprüfen.

2.3.1.2 Vermessungsarbeiten – Naturmaße- Maßgenauigkeit

Dem AN obliegen alle für seine eigenen Leistungen erforderlichen Vermessungsarbeiten in Zusammenhang mit der Leistungserbringung und Abrechnung in eigener Verantwortlichkeit und auf seine Kosten.

Der AN ist verpflichtet, sobald jeweils möglich, auf der Baustelle Naturmaß zu nehmen und die erforderlichen Pläne zeitgerecht anzufordern und zu prüfen. Die Maßgenauigkeit der auszuführenden und ausgeführten Leistungen ist mit geeigneten Messgeräten laufend und für den AG kostenlos zu überprüfen. Dies gilt auch für vom AG geforderte Kontrollmessungen. Im Zuge der Arbeitsdurchführung festgestellte Maßabweichungen sind umgehend zu beseitigen. Eventuell festgestellte Abweichungen von den übergebenen Plänen sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten dem AG bekannt zu geben. Die Verantwortung für die maßgerechte Durchführung der Leistungen trägt der AN. Der AN gewährleistet die Einhaltung der geforderten Maßgenauigkeit. Sollten Abweichungen festgestellt werden, so kann der AG die

notwendigen Maßnahmen zur Behebung dieser Mängel auf Kosten und Gefahr des AN auch Dritten übertragen.

2.3.1.3 Einbauten

Der AN ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten das Vorhandensein und die Lage allfälliger Einbauten aller Art festzustellen. Dies erfolgt mittels Grabungsarbeitenanzeige.

2.3.1.4 Grundinanspruchnahme/Rückversetzung:

Die vom AN für die Durchführung der Arbeiten zu beschaffenden und in Anspruch genommenen Grundflächen für die Baustelleneinrichtung, Lagerplätze usw. sind vom AN nach Abschluss der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Bauaufsicht und ohne gesonderte Vergütung binnen angemessener Frist in ihren ursprünglichen oder den nach dem Vertragszweck geschuldeten Zustand zu versetzen. Temporäre Einbauten sind durch den AN ohne gesonderte Vergütung zu entfernen.

2.3.1.5 Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Anschlüsse etc.:

Wenn nicht anders vereinbart, hat der AN im Einvernehmen mit dem AG für Lagerungsmöglichkeiten und Zufahrtswege sowie für die erforderliche Verteilung von Gas, Wasser und Strom ab dem jeweiligen Hauptanschluss auf der Liegenschaft ohne gesonderte Vergütung zu sorgen. Anschlüsse außerhalb des Werkgeländes dürfen nur im Einvernehmen mit den jeweiligen Versorgungsunternehmen ausgeführt werden. Verkehrswege und Energieanschlüsse (Nutzwasser, Baustrom, Kanal etc.) sind auch anderen am Bau beteiligten Firmen zur Verfügung zu stellen. Über die Verrechnung der anteilmäßigen Kosten sind zwischen den Firmen eigenständig gesonderte Vereinbarungen zu treffen und ist der AG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Der AN hat die Baustelle gemäß den gesetzlichen, insb. den straßenpolizeilichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften abzusichern und für eine laufende Instandhaltung und Überprüfung der diesbezüglich getroffenen Maßnahmen zu sorgen. Darüber hinaus sind Arbeiten im Bereich von Gleisanlagen rechtzeitig mit der zuständigen Bauleitung abzustimmen.

2.3.1.6 Sonstige Einrichtungen:

Das Aufstellen/Errichten von Hütten, Baracken, Aufbereitungsanlagen, Silos, Lagerplätzen für Massengüter etc. kann nur im Einvernehmen mit dem AG erfolgen. Diesbezüglich ist auf die Bedürfnisse des Betriebes, des Werks- und öffentlichen Verkehrs sowie der anderen am Bau beteiligten Firmen Rücksicht zu nehmen.

Bautafeln dürfen nur im Einvernehmen mit dem AG (Bauüberwachung/Projektleitung) angebracht werden.

Der AN hat die von ihm gestellten Gerüste, Aufzüge und eventuelle sonstige Einrichtungen ohne besondere Vergütung auch anderen am Bau beschäftigten Firmen entsprechend SIGE-Plan beziehungsweise dessen Anpassungen zur Verfügung zu stellen. Mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Abbau eines Gerüsts ist ein diesbezügliches, schriftliches Einverständnis des AG einzuholen. Der Gerüstbauer ist verpflichtet, an gut sichtbarer Stelle die maximal zulässige Belastung des Gerüsts kenntlich zu machen. Allfällige wesentliche Änderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüstbauer oder nur mit dessen ausdrücklichen, schriftlichen Einverständnis durchgeführt werden.

2.3.1.7 Ableiten von Niederschlagswasser und Witterungsschutz

Sämtliche Oberflächen- und Niederschlagsabwässer sind während der gesamten Bauzeit ab- und fortzuleiten. Decken und Dachöffnungen sind provisorisch so zu verschließen, dass das Eindringen von Niederschlagswässern ins Gebäudeinnere auch bei Wind vermieden wird. In Kellerräumen,

Installationsgängen und – schächten, etc. eingedrunghenen Wässer sind sofort und ohne zusätzliche Vergütung abzupumpen.

2.4.1 Ausführung der Arbeiten

2.4.1.1 Bauberichte und Aufmaße

Die AN von Baumeisterarbeiten sind verpflichtet, Bautagesberichte zu führen. Die AN anderer Gewerke haben auf Verlangen des AG schriftliche Wochenberichte zu führen. Eintragungen des AN in die Bautagesberichte sind gewissenhaft vorzunehmen und gelten nur nach Gegenzeichnung durch einen befugten Vertreter des AG als akzeptiert. Bautagesberichte, die später als 14 Tage nach Leistungserbringung beim befugten Vertreter des Auftraggebers einlangen, gelten als nicht anerkannt. In den Bautagesberichten sind alle für die Vertragsabwicklung wesentlichen Umstände und Vorkommnisse vollständig und richtig festzuhalten.

2.4.2.2 Aushübe:

Der AN hat im Zuge der Durchführung von Aushubarbeiten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Abfallwirtschaftsgesetzes, der Deponieverordnung und des Bundesabfallwirtschaftsplans, einzuhalten. Die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Maßnahmen (insb. hinsichtlich Dokumentation und Untersuchung) sind vom AN selbstständig, fristgerecht sowie ohne gesonderte Vergütung durchzuführen. Bei Projektabschluss sind die diesbezüglichen Nachweise dem AG in bedarfsgerechter Form zu übergeben. Der AN hat die Umwelttechnische Bauleitung des AG laufend über den Dokumentations- und Baustellenstatus zu informieren.

Die aus fehlenden Dokumentationen und Untersuchungen entstehenden Mehrkosten/Schäden sind vom AN zu tragen und hat der AN den AG ohne jegliche Haftungsbeschränkung für die aus einer mangelhaften Dokumentation/Untersuchung entstehenden Mehrkosten/Schäden sowie rechtlichen Folgen schad- und klaglos zu halten.

2.4.2.3 Abbrüche und andere Baurestmassen und Baustellenabfälle

Vor Baubeginn ist gemeinsam mit der Baustellenleitung des AG folgendes zu vereinbaren:

- a) anfallende Abfallfraktionen (mit Mengenangabe)
- b) Positionierung, Menge und Art der Sammelbehälter

Der AN ist verpflichtet, Abbrüche und andere auf Baustellen anfallende Stoffe fraktionsweise zu trennen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Der AN entsorgt sämtliche Stoffe nur über die gesetzlich zugelassenen Abfallentsorger. Die entsprechenden Zulassungen haben auf der Baustelle aufzuliegen. Die Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung sind der Baustellendokumentation beizulegen und der Umwelttechnischen Bauleitung des AG bei Projektende zu übergeben.

2.4.2.4 Bauschrottentsorgung

Im Zuge der Baustelle anfallender Bauschrott (auch Reste und Verschnitt) ist Eigentum des AG und darf nur in die dafür vom AG vorgesehenen Container verbracht werden. Diese Container sind seitens des AN von der Bauüberwachung/Projektleitung des AG jeweils rechtzeitig anzufordern.

2.4.1 Materialbeistellung Gegengeschäfte

Sofern nicht anderslautend vereinbart, umfassen alle beschriebenen Lieferungen und/oder Leistungen auch das Liefern der dazugehörigen Stoffe und Erzeugnisse (Bauhaupt-, Bauhilfs- und Baunebenstoffe) einschließlich des Abladens, Lagerns, Förderns etc. bis zur Einbaustelle.

3.1 Beginn und Beendigung der Lieferungs- und/oder Leistungserbringung

Die Zeitpunkte von Arbeitsbeginn und Fertigstellung sowie etwaige Zwischentermine werden in den Bestellfestlegungen festgehalten.

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind ohne gesonderte Vergütung temporäre Einbauten (z.B. für Baustelleneinrichtungen) zu entfernen und das an das Bauwerk anschließende Gelände in den Urzustand zu versetzen.

3.2 Sonstiges

3.2.1 Sich aus dem Auffinden von Kriegsrelikten jeglicher Art sowie aus dem Bestehen von Bombenverdachtspunkten ergebende Verzögerungen und damit zusammenhängende Mehrkosten/Aufwendungen des AN gehen nicht zu Lasten des AG.

4. Änderungen des Lieferungs- und /oder Leistungsumfanges

4.1 Änderung der Leistungsfrist

Der AN ist verpflichtet, der Bauleitung etwaige aufgrund von Massen- und Leistungsänderungen unbedingt notwendige Änderungen gegenüber der ursprünglich vereinbarten Ausführungsfrist unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Eine dadurch begründete Veränderung der ursprünglich vorgesehenen Ausführungsfrist oder auch die Einleitung von Forcierungsmaßnahmen ist unter Beachtung des Gesamtfertigstellungstermins zwischen dem AG und dem AN auf der Grundlage des abgeschlossenen Vertrages zu vereinbaren. Es ist auch in einem solchen Fall eine Abweichungsmeldung zu erstellen.

4.2 Gesonderte Vergabe von Teilleistungen

Der AG behält sich grundsätzlich das Recht vor, Teilleistungen anderweitig zu vergeben oder selbst auszuführen ohne Preisauswirkungen auf die restlichen Positionen des AN und verzichtet der AN diesbezüglich ausdrücklich auf die Geltendmachung von Mehrkosten/Schäden aus diesem Titel, gleich aus welchem Rechtsgrund.

4.3 Anpassung der Kapazität – Beauftragung von Fremdfirmen

Droht angesichts des Leistungsfortschritts ein Abweichen vom Terminplan, hat der AN nach Aufforderung die Kapazität entsprechend zu erhöhen.

Sollte der AN dieser Aufforderung nicht nachkommen, so kann der AG ohne nochmalige Urgenz die Erhöhung der Kapazität durch Beauftragung von Fremdfirmen sicherstellen. Diese Maßnahme hat keinerlei Auswirkung auf das vertragliche Verhältnis zwischen AN und AG. Die Kosten der Fremdleistungen werden dem AN von seiner Schlussrechnung in Abzug gebracht.

5. Sonderregelungen für die Erbringung von Regieleistungen

Regieleistungen dürfen nur über Auftrag des AG durchgeführt werden. Für Regieleistungen hat der AN die vom AG verlangte Anzahl von geeigneten Arbeitskräften sowie, die erforderlichen und geeigneten Werkzeuge, Geräte und Materialien zur Verfügung zu stellen. Die Arbeiten müssen durch den AN derart

überwacht werden, dass ein angemessener Arbeitsfortschritt erzielt wird. Die Kosten des hierfür erforderlichen Aufsichtspersonals (z.B. Polier) sind in die Regiestundensätze einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

6. Aufmaße

Verbindliche Aufmaßfeststellung

Die Aufmaße gelten vom AG erst dann als anerkannt, wenn er die Schlussrechnung schriftlich akzeptiert hat.

7. Sonderregelungen zur Rechnungslegung und Zahlung

7.1 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung zu den erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen hat durch den AN getrennt nach den jeweiligen Aufträgen zu erfolgen. Die genaue Rechnungsgliederung ist durch den AN im Zuge der Auftragsabwicklung zeitgerecht mit dem AG zu fixieren und schriftlich zu protokollieren.

Alle Rechnungsbeilagen sind in zweifacher Ausfertigung der Rechnungslegung beizulegen. Werden Teilrechnungen gelegt, so sind, wenn die Verrechnung nicht pauschal erfolgt und dies vom AG schriftlich genehmigt wurde, gemeinsam mit der Teilrechnung schlussrechnungsreife Ausmaßermittlungen beizubringen. In der Rechnung sind klar sichtbar Bestellnummer, Partnernummer beim AG, Bestellpositionen etc. zu vermerken. Bringt der AN mangelhafte, ungeeignete oder unvollständige Abrechnungsunterlagen bei und fordert der AG die Behebung dieses Missstandes innerhalb der Prüffrist, so verlängern sich die Prüf- und Zahlungsfristen entsprechend dem Einlangen der geforderten Unterlagen.

Teil- und Schlussrechnungen sind kumuliert zu erstellen.

8. Garantie / Gewährleistung

8.1 Schlussfeststellung

Eine schriftliche Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Garantiefrist gilt als vereinbart. Der AN hat bis spätestens 8 Wochen vor Ablauf der Garantiefrist schriftlich beim AG um entsprechende Schlussfeststellung innerhalb der verbliebenen Garantiefrist anzusuchen, widrigenfalls sich der AG das Recht vorbehält, den verbliebenen Haftrücklass zu vereinnahmen bzw. eine für den Haftrücklass gelegte Bankgarantie vor Ablauf der Garantiefrist abzurufen.

9. Haftung

9.1 Haftung des AN

Sind mehrere AN auf der Baustelle beschäftigt, und ist der konkrete Verursacher eines beim AG im Zuge der Lieferungs- und/oder Leistungserbringung der AN entstandenen Schadens nicht mehr feststellbar, so haftet jeder der als schadensverursachend in Frage kommenden Auftragnehmer ohne jegliche Haftungsbeschränkung anteilmäßig nach Köpfen für den entstandenen Schaden. Die Haftung für derartige Schäden ist der Höhe nach unbegrenzt.

Vom AN festgestellte Schäden an eigenen Leistungen sind schriftlich allenfalls durch Eintragung in das Bautagebuch der örtlichen Bauaufsicht zu melden.

Anlagen

- Anlage 1: Arbeitnehmerschutzvorschriften/Ausländerbeschäftigung

.....
Ort, Datum firmenmäßige Unterfertigung

AVB - ANLAGE 1

ARBEITNEHMERSCHUTZVORSCHRIFTEN / AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNG

Der AN ist verpflichtet, die auf seine Leistungen zutreffenden Arbeitnehmerschutzvorschriften zu jeder Zeit und unter seiner alleinigen Verantwortung zu beachten und die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Missachtet der AN die Arbeitnehmerschutzvorschriften so hält dieser, für den Fall, dass der AG aus der Verletzung von Arbeitnehmerschutzvorschriften behördlicherseits oder durch Dritte in Anspruch genommen wird, den AG vollkommen schad- und klaglos.

Ist es für die Durchführung von Arbeiten des AN erforderlich, dass dieser vom AG oder von sonstigen Dritten hergestellte Sicherungsmaßnahmen vorübergehend entfernt, so ist vor Durchführung dieser Maßnahmen die örtliche Bauleitung zu informieren. Diese Informationspflicht befreit den AN jedoch nicht, auch dabei sämtliche Maßnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer zu beachten. Nach Fertigstellung der Arbeiten sind die ursprünglich vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen sofort wieder herzustellen. Allfällige in Zusammenhang mit der Entfernung und Wiederherstellung von Sicherungsmaßnahmen entstehende Kosten werden nicht gesondert vergütet, da diese mit den vertraglich vereinbarten Preisen abgegolten sind.

Weder der AG noch dessen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen haften für allfällige Schäden, die die Mitarbeiter des AN oder sonstige dessen Sphäre zugehörige Personen auf der Baustelle erleiden. Weiters ist der AN für sämtliche notwendigen Sicherungsmaßnahmen, die zum Schutz Dritter im Baustellenbereich in Zusammenhang mit seinen Arbeiten notwendig sind, verantwortlich. Bei der Benutzung fremder Einrichtungen hat er deren Eignung und Sicherheit für den beabsichtigten Zweck eigenverantwortlich zu überprüfen. Der AG übernimmt hiefür keinerlei Haftung. Erachtet der AN die Mitwirkung des AG für Zwecke des Arbeitnehmerschutzes für erforderlich, so hat er diesen hievon umgehend schriftlich zu informieren.

AG und AN vereinbaren zwingend die Einhaltung der Bestimmungen zum Arbeitnehmerschutz und zur Ausländerbeschäftigung, insbesondere des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitsruhegesetzes, des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz und des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes. Insbesondere verpflichtet sich der AN für den Fall der Weitergabe oder teilweisen Weitergabe seines Auftrages die Bestimmungen des § 28 Abs. 6 Ausländerbeschäftigungsgesetz einzuhalten. Er verpflichtet sich darüber hinaus, auch mit dem Dritten die Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes zwingend zu vereinbaren und laufende Kontrollen der von seinem Subunternehmer eingesetzten Arbeitskräfte im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen der genannten Gesetze durchzuführen. Verstößt der AN gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung, so ist der AG berechtigt, den Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist sofort aufzulösen und den daraus entstandenen Schaden beim AN geltend zu machen.

Der AN ist verpflichtet, sämtliche gesetzlich geforderten Unterlagen jederzeit und ohne jedweden Verzug im Original dem AG auf dessen Verlangen vorzulegen.

Wird der AG aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Haftung wegen Verfehlungen des AN (z.B. Entgeltansprüche von Arbeitnehmern des AN) in Anspruch genommen oder wird gegen den AG im Zusammenhang mit der Verletzung der obengenannten Bestimmungen durch den AN ein (Verwaltungs-)Strafverfahren eingeleitet, hat der AN den AG völlig schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch für in diesem Zusammenhang aufgewendete Kosten anwaltlicher Vertretung oder sonstiger geeigneter Maßnahmen zur Abwehr von Haftungen oder Strafen. Der AG ist berechtigt, damit zusammenhängende Schäden vom vereinbarten Preis einzubehalten.

Der AN hat vor Beginn seiner Leistungen sämtliche zum Einsatz kommenden Arbeitskräfte dem Bevollmächtigten des AG vorzustellen. Dies erfolgt mit dem unmittelbar angeschlossenen Formular „Nennung der Fremdfirmenbeschäftigten am Werksgelände“. Unabdingbare Voraussetzung für die Arbeitsaufnahme der einzelnen Arbeitskräfte ist das Vorliegen der hierfür erforderlichen gesetzlichen Bedingungen. Der AG ist jedenfalls berechtigt, ihm nicht genannte Arbeitskräfte des AN und solche, deren Identität und Übereinstimmung der Beschäftigung unter den erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen sich nicht feststellen lässt, von der Baustelle zu verweisen. Jede Aktualisierung des Personaleinsatzes ist ebenso unverzüglich anzuzeigen.

Der AN hat für alle einzusetzenden Arbeitnehmer vor Beginn der erstmaligen Beschäftigung den Reisepass, die Anmeldung zur Sozialversicherung und ein Passfoto beizubringen. Werden ausländische Arbeitskräfte (Nicht-EWR-Staatangehörige) beschäftigt, so bringt der AN jene Dokumente bei, aus denen sich die Zulässigkeit der Beschäftigung in Österreich ergibt. Der AG erhält vor Aufnahme der Beschäftigung durch den AN Kopien der Beschäftigungsbewilligung, der Entsendebewilligung, der EU-Entsendebestätigung oder der Anzeigebestätigung.

Die Originale dieser Bestätigungen hat der AN in seinem Betrieb zur jederzeitigen Einsicht aufzulegen.

Die jeweils beschäftigten Ausländer haben eine Ausfertigung der Beschäftigungsbewilligung, der Entsendebewilligung, der EU-Entsendebestätigung oder der Anzeigebestätigung, der Arbeiterlaubnis oder des Befreiungsscheines bei ihren Einsätzen auf der Baustelle mit sich zu führen.

Im Falle einer Arbeitskräfteüberlassung dürfen Ausländer, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates sind, nur dann eingesetzt werden, wenn sie im Besitze eines Befreiungsscheines oder einer Arbeiterlaubnis sind.

Der AN verpflichtet sich, sämtliche Bestimmungen des gegenständlichen Anhanges zu den AKB 2009 auch auf seine Subunternehmer zu überbinden und haftet für dessen Verhalten wie für sein eigenes.